

§ 2

(1) Das Staatssekretariat wird vom Staatssekretär nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Staatssekretär trägt für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Staatssekretär trifft die zur Leitung und Planung der Berufsbildung notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Staatssekretär ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Staatssekretär erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Anweisungen und erläßt zur einheitlichen Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses in Einrichtungen der Berufsbildung Verfügungen.

(5) Der Zustimmung des Staatssekretärs bedürfen folgende Regelungen und Maßnahmen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane:

- Rechtsvorschriften, in denen Fragen der Berufsbildung und Berufsberatung berührt werden;
- zweigspezifische Grundsatzregelungen zur Berufsbildung, zu deren Leitung, Organisation und Durchführung;
- andere Regelungen und Maßnahmen, soweit das durch Rechtsvorschriften festgelegt wurde.

(6) Der Staatssekretär sichert die einheitliche staatliche Aufsicht und Kontrolle in allen Einrichtungen der Berufsbildung. Er hat das Recht, von den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Beseitigung von Mängeln und Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung zu fordern.

§ 3

(1) Der Staatssekretär arbeitet mit den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung zentraler Grundsätze und Beschlüsse mit dem Ziel zusammen, die Übereinstimmung der gesamtstaatlichen, zweiglichen und territorialen Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung sowie die Entwicklung der Berufsbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu sichern.

(2) Der Staatssekretär ist für die langfristige Planung der Berufsbildung und für die Ausarbeitung der Vorschläge für die Fünfjahr- und Jahresplanung gemäß den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(3) Der Staatssekretär unterstützt die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bei der Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates und anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Durchführung der Berufsbildung und Berufsberatung. Im Auftrag des Ministerrates nimmt er Koordinationaufgaben wahr.

(4) Der Staatssekretär unterstützt die Räte der Bezirke bei der Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung im Bezirk. Er ist für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke verantwortlich.

§ 4

(1) Der Staatssekretär sichert zur Gewährleistung des wissenschaftlichen Vorlaufs für eine allseitige Weiterentwicklung der Berufsbildung und Berufsberatung die Koordinierung der Forschung.

(2) Der Staatssekretär ist verantwortlich, daß wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen und Ergebnisse ausgewertet und verallgemeinert werden.

(3) Der Staatssekretär sichert in seinem Verantwortungsbereich die Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Funk und Fernsehen.

§ 5

(1) Der Staatssekretär erklärt die staatlichen Lehrpläne für die Berufsbildung sowie die Programme für die Ausbildung der Meister für verbindlich und nimmt Einfluß auf deren Erfüllung. Die Ausarbeitung der staatlichen Lehrpläne für die beruflichen Grundlagenfächer und der Programme für die Grundlagenbildung der Meister ist von ihm zu sichern. Er bestätigt gemeinsam mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Studienpläne für die Ausbildung der Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung. Auf dem Gebiet der Allgemeinbildung in der Berufsausbildung der Lehrlinge arbeitet er mit dem Minister für Volksbildung zusammen.

(2) Der Staatssekretär erläßt die für die Berufsbildung verbindlichen Prüfungsbestimmungen und Bewertungsrichtlinien.

§ 6

(1) Der Staatssekretär ist für die Erarbeitung von Grundsätzen für Leitungs- und Organisationsstrukturen in den Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung verantwortlich. Er legt Aufgaben und Verantwortung der pädagogischen Leitungskräfte, Lehrkräfte, Erzieher und Lehrlinge in diesen Einrichtungen fest.

(2) Der Staatssekretär gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Ministern, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane und mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Einheitlichkeit des Arbeits- und Tarifrechts der Lehrkräfte und Erzieher in den Einrichtungen der Berufsbildung sowie der Lehrlinge.

(3) Der Staatssekretär nimmt in Zusammenarbeit mit den Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke darauf Einfluß, daß die Arbeits- und Lebensbedingungen für alle Lehrenden und Lernenden der Einrichtungen der Berufsbildung planmäßig verbessert werden.

(4) Der Staatssekretär ist für die Durchsetzung der staatlichen Auszeichnungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 7

(1) Der Staatssekretär ist verantwortlich für die Entwicklung der Beziehungen mit anderen Staaten auf dem Gebiet der Berufsbildung. Dabei hat er insbesondere die Lösung der Aufgaben zu sichern, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW auf dem Gebiet der Berufsbildung ergeben. Er hat Voraussetzungen für die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung zu schaffen und eine konstruktive Mitarbeit in den entsprechenden Gremien der sozialistischen Länder zu gewährleisten. Er ist für die Wahrnehmung und Realisierung der Rechte und Verpflichtungen verantwortlich, die sich auf dem Gebiet der Berufsbildung aus völkerrechtlichen Verträgen sowie aus der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen ergeben.

(2) Der Staatssekretär schließt auf der Grundlage zentraler Festlegungen und der dafür geltenden Rechtsvorschriften Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit den für die Berufe-